

## **Entgeltordnung**

für Sporthallen und Außensportflächen in Trägerschaft  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
vom 15. Juni 2004

### *I. Antragstellung/Vergabeverfahren*

1. Anträge auf Nutzung von Sporthallen und Außensportflächen müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Schulverwaltungs- und Kulturamt gerichtet werden.  
Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat ggf. durch einen entsprechenden Beleg des Finanzamtes als Anlage zum Antrag zu erfolgen.
2. Die Sporthallen und Außensportflächen werden aufgrund von Nutzungsverträgen zum Gebrauch überlassen.  
Nutzungsverträge haben eine maximale Laufzeit bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

### *II. Höhe des privatrechtlichen Entgeltes für die sportliche Nutzung der Sporthallen*

1. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR an Schultagen (entsprechend der Ferienregelung ) des Landes Brandenburg montags bis freitags in der Zeit von 16.00 bis 21.30 kein Entgelt erhoben .
2. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR außerhalb der unter Punkt II.1. genannten Zeiten ein Entgelt in der Höhe von 0,02 €/m<sup>2</sup> pro Zeitstunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben .
3. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises OPR ein Entgelt in der Höhe von 0,03 €/m<sup>2</sup> pro Zeitstunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.
4. Für alle mit öffentlichen Mitteln geförderten sportlichen Aktivitäten von Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, wird kein Entgelt erhoben.
5. Zum Zwecke des Punktspielbetriebes im Kinder- und Jugendbereich wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR kein Entgelt erhoben .  
Zum Zwecke des Punktspielbetriebes für Erwachsene wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen ein Entgelt in der Höhe von 0,02 €/m<sup>2</sup> pro Zeit-

stunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.

6. Zum Zwecke des Turnierbetriebes im Kinder- und Jugendbereich wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR kein Entgelt erhoben.  
Zum Zwecke des Turnierbetriebes für Erwachsene wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen ein Entgelt in der Höhe von 0,03 €/m<sup>2</sup> pro Zeitstunde bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche erhoben.
7. Für die sportliche kommerzielle Nutzung von Sporthallen durch Vereine, Organisationen und sonstige natürliche und juristische Personen wird ein Entgelt in Höhe von 0,03 €/m<sup>2</sup> bezogen auf die zur Nutzung bereitgestellten Fläche zuzüglich 16,00 € pro Zeitstunde erhoben.

### *III. Höhe des privatrechtlichen Entgeltes für die sportliche Nutzung der Außensportflächen*

1. Zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz im Landkreis OPR kein Entgelt erhoben.
2. Für die Nutzung der Laufflächen zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises OPR ein Entgelt in Höhe von 3,00 € pro Zeitstunde erhoben. Für die Nutzung der Spielflächen zu Trainings- und Übungszwecken wird von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises OPR ein Entgelt in Höhe von 4,00 € pro Zeitstunde erhoben.
3. Für die sportliche kommerzielle Nutzung von Außensportflächen durch Vereine, Organisationen und sonstige natürliche und juristische Personen wird für die Laufflächen ein Entgelt in Höhe von 10,00 € pro Zeitstunde und für die Nutzung der Spielflächen ein Entgelt in Höhe von 15,00 € pro Zeitstunde erhoben.
4. Für die zusätzliche Nutzung der Umkleieräume und sanitären Anlagen durch Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb des Landkreises OPR oder bei der sportlichen kommerziellen Nutzung der Außensportflächen wird ein Entgelt in Höhe von 2,00 € pro Zeitstunde erhoben.

### *IV. Inkrafttreten*

1. Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin Nr. 2001-196 vom 11.05.2001 außer Kraft.

